



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 19330*01

Gerät: Dachfenster/Dachhaube

Typ: VENT

Inhaber der ABE
und Hersteller: FIAMMA S.P.A.
IT-21010 Cardano Al Campo (VA)

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 19330*01

Die ABE Nr. 19330 erstreckt sich nunmehr auch auf die Dachfenster/Dachhauben, Typ **VENT**, in den Ausführungen VENT 28, VENT 28T und VENT 160T.

Die Dachfenster/Dachhauben, Typ **VENT**, dürfen nur unter Berücksichtigung der unter Punkt **2.2** des beiliegenden Gutachtens genannten Bedingungen in die unter **2.1** genannten Fahrzeuge eingebaut werden.

Die Einbaulage des Dachfensters/der Dachhaube muss so gewählt werden, dass die Montage nicht im Bereich starker Dachwölbungen (z. B. Frontwölbungen) erfolgt und dass keine oder möglichst wenige Veränderungen an der Unterseite des Fahrzeugdaches vorgenommen werden müssen (z. B. Versetzen der Innenbeleuchtung oder der ggf. vorhandenen Dachspiegel).

Nimmt die in den Fahrzeugpapieren angegebene Fahrzeughöhe durch den Einbau des Dachfensters/der Dachhaube um mehr als 50 mm zu, so sind die Fahrzeugpapiere gemäß § 27 StVZO durch die Zulassungsbehörde zu berichtigen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Kraftfahrt GmbH Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg, Köln, vom 14.11.2005 festgehaltenen Angaben

Flensburg, 23.11.2005

Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 19330*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.